



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat am 28.04.2022 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 – Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den/die

- Ortsvorsteher/in der Ortschaft Otterswang 100 v. H. bis 1000 EW
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.
- Ortsvorsteher/in der Ortschaft Otterswang 75 v. H. bis 1100 EW
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.
- Ortsvorsteher/in der Ortschaft Reichenbach 80 v. H. bis 800 EW
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.
- Ortsvorsteher/in der Ortschaft Steinhausen 65 v. H. bis 600 EW
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.

(2) Bei Überschreitung der Einwohnerzahl wird der Vomhundertsatz angepasst. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des laufenden Jahres.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung bei bestehenden Ehrenbeamtenverhältnisse beläuft sich auf die volle Höhe des Mindestbetrags der Einwohnergrößengruppe 500 bis 1000 Einwohnern. Diese Regelung gilt für die Ortsvorsteher in Otterswang, Reichenbach und Steinhausen solange bis ein Amtswechsel eintritt. Nach einem Amtswechsel treten die § 3 (1) und (2) in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schussenried, den 31.05.2022
gez. Achim Deinet, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg:

Gem. § 4 (4) GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande bekommen. Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 01.06.2022